



HVBG

HVBG-Info 24/1986 vom 18.12.1986, S. 1826 - 1838, DOK 881.1

Einheitliches Kontierungsalphabet für den UV-Leistungsbereich

Einheitliches Kontierungsalphabet für den Leistungsbereich
Im Rahmen der Beratungen zur Neuregelung der Statistik in der gesetzlichen Unfallversicherung wurde von Vertretern des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung darauf hingewiesen, daß der Nachweis der Leistungsfälle in den Geschäftsergebnissen und große Teile der Rechnungsergebnisse häufig in sich nicht schlüssig seien und unerklärbare Unterschiede zwischen den einzelnen Berufsgenossenschaften bei vergleichbaren Tatbeständen auftreten würden. Der Arbeitskreis "Datenverarbeitung und Statistik" hat daraufhin in seiner Sitzung 1/86 am 14.-16.1.86 beschlossen, daß künftig auch die Geschäftsergebnisse und der Leistungsbereich in den Rechnungsergebnissen einer strengeren inhaltlichen Plausibilitätskontrolle unterzogen werden sollen. Für die Geschäftsergebnisse ist dies bereits für das Berichtsjahr 1985 erfolgt. Eine Plausibilitätsprüfung des Leistungsbereichs in den Rechnungsergebnissen (Kontenklassen 4/5) scheiterte aber weitgehend daran, daß bei einzelnen Kontenarten erhebliche Unterschiede in der Buchungspraxis zwischen den Berufsgenossenschaften bestehen. Dies hatte bereits auch die Arbeitsgemeinschaft der Bau-Berufsgenossenschaften veranlaßt, ein einheitliches Kontierungsalphabet für ihre Mitglieder zu entwickeln.

Eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Arbeitskreises "Datenverarbeitung und Statistik", Verbandsrevisoren und Kassenleitern hat auf der Basis der Vorarbeiten in der Arbeitsgemeinschaft der Bau-Berufsgenossenschaften sowie der bestehenden Kontierungsanleitungen mehrerer Berufsgenossenschaften für alle gewerblichen Berufsgenossenschaften ein einheitliches "Kontierungsalphabet Leistungen" für Unfallsachbearbeiter vorgelegt. Dabei ist unbestritten, daß in einigen Fällen der von der SRVwV gezogene Rahmen mehrere Möglichkeiten der Kontierung zuläßt. Eine vergleichbare Nachweisung (und damit eine Plausibilitätsprüfung) der Rechnungsergebnisse ist ebenso wie eine einheitliche Prüfung durch die Verbandsrevision nur möglich, wenn alle Berufsgenossenschaften auch in solchen Zweifelsfällen einheitlich kontieren.

Korrekt müssen beispielsweise bei der Kontierung von Arztberichten nach ambulanter und stationärer Behandlung unterschieden werden und in den Kontenarten 400 bzw. 460 gebucht werden. Aus Gründen der Vereinfachung ist aber die in der Praxis bei den meisten Berufsgenossenschaften bereits übliche einheitliche Kontierung in Kontenart 400 vorgesehen. Unterschiedliche Auffassungen können z.B. auch bei der Kontierung von Gesamtvergütungen nach § 603 RVO bestehen, bei denen zwar eine Kontierung in Kontengruppe 50 überwiegt, eine Reihe von Berufsgenossenschaften aber in Kontengruppe 52 buchen. Da es sich bei der Gesamtvergütung nicht

um eine echte Abfindung, sondern vielmehr um eine Rentenvorauszahlung handelt (der Versicherte erhält als Gesamtvergütung den Betrag, den er voraussichtlich auch bei einer normalen Rentengewährung erhalten hätte) sieht das Kontierungsalphabet grundsätzlich eine Buchung in Kontengruppe 50 vor.

Wir dürfen Sie bitten, das "Kontierungsalphabet Leistungen" für Unfallsachbearbeiter einheitlich ab 1. Januar 1987 anzuwenden. Die hierfür benötigten Überstücke können Sie bei uns anfordern.

siehe auch:

Schreiben des Hauptverbandes vom 13.11.1986 an die Hauptverwaltungen der gewerbl. BGen